

Und in der That ein Jahr später waren bereits die Unterhandlungen im Gange, um zunächst die Herrschaft Hohnstein zu erwerben. Bischof Johann von Meissen erwies sich, im eigensten Interesse, dabei sehr thätig.<sup>52)</sup> Es war sein Official, Dr. Johann Swoffheim, der nebst dem Berka'schen Hauptmann Jancko Knobelauch den 26. Februar 1443 zu Torgau mit den sächsischen Räten die Bedingungen vereinbarte, unter denen *Hohnstein* an Sachsen abgetreten werden sollte. Den 8. März 1443<sup>53)</sup> gelobte Hyncke Berka von der Dube der ältere und zum Hohnstein gesessen auf dem bischöflichen Schlosse Stolpen, diesen Vereinbarungen unverbrüchlich nachzukommen. Demzufolge trat derselbe sammt seiner Frau *Barbara* Hohnstein nebst Zubehör an die Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Herzöge zu Sachsen, ab und erhielt dafür von diesen die Herrschaft *Mühlberg* an der Elbe, in welcher sein Vater Hinko II. 1388 königlich böhmischer Statthalter gewesen (S. 196), welche aber 1397<sup>54)</sup> von König Wenzel an Markgraf Friedrich von Meissen versetzt worden war, und ausserdem noch 570 Schock Groschen bar. Den 14. März<sup>55)</sup> wurden beiderseits die Urkunden über diesen Freikauf ausgestellt. Derselbe vollzog eine neue wichtige Erwerbung für das Meissner Land. Denn wenn auch Hohnstein<sup>56)</sup> zunächst noch böhmisches Lehn blieb, so ist es doch nie wieder von Sachsen getrennt worden.

Der Verkäufer „Hyncke der ältere“ ist nach unserer Ansicht derselbe, der 1410 in der brüderlichen Theilung Hohnstein, Scharfenstein und Antheil von Tollenstein-Schluckenau erhalten hatte. Seine Frau heisst jetzt beim

<sup>52)</sup> Gercken, Stolpen 631 fg.: „Do wart ouch angesehen der grosse vleiss, den Bischoff Johannis mit den seine that bey dem slosse Hoenstein, dorumb gros erbeit, muhe unnde zcerunge geschach, daz daz qwam an dy Herschafft zu Miessen“.

<sup>53)</sup> Hauptst.-Arch. Orig. 6745.

<sup>54)</sup> Ebd. Orig. 5016.

<sup>55)</sup> Ebd. Orig. 6748. Gautsch 104.

<sup>56)</sup> Ueber die in ihren Ursprüngen jedenfalls in die Zeiten der Berka zurückreichenden Rechtsverhältnisse der Erbunterthanen in der Herrschaft Hohnstein vergl. Hasche, Magaz. der sächs. Gesch. IV, und zwar über das Städtchen Hohnstein Seite 229, die Harnischkammer im Schlosse Seite 87, über Neustadt Seite 136, über Schandau Seite 140, über die Lehnrichter, Amts- und Schriftsassen Seite 219, den Kaufbrief der Herrschaft vom Jahre 1543 Seite 147; über das Recht des Holzhandels aus der ganzen Herrschaft vergl. Göttinger, Hohnstein 47.